

Änderung der Verordnung betreffend den Passerelle- Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 (SG 424.500) [Stand: 13. Juli 2017] betreffend die Einführung einer Besuchspflicht

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung	Erläuterungen
<p>§ 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und den Unterricht regelmässig besucht haben.</p>	<p>§ 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und <u>in jedem Fach mindestens 80% des Unterrichts den Unterricht regelmässig</u> besucht haben.</p> <p><u>²Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen.</u></p>	<p>Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) hat im Rahmen der Evaluation der anerkannten Maturitätsschulen mit hausinterner Ergänzungsprüfung Passerelle moniert, dass die Passerelle keine Besuchspflicht kennt und erbeten, dass diese einzuführen und durchzusetzen sei.</p> <p>In § 13 der Passerellenverordnung soll deshalb festgehalten werden, dass nur Studierende zugelassen werden, die pro Unterrichtsfach 80% des Unterrichts besucht haben (vgl. dazu § 3 Abs. 2 der Berufsmaturitätsverordnung).</p>
	<p>Die Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft.</p>	